

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. Januar 2014

67. Jahrgang - Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 für das Gebiet „Ketschenanger / Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223) - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 für das Gebiet „Ketschenanger / Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 lag in der Zeit vom 14. Mai 2013 bis 18. Juni 2013 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Bau- und Umweltsenat am 15.01.2014 würdigte. Aufgrund des Würdigungsbeschlusses über die vorgebrachten Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 geändert bzw. ergänzt werden, sodass der geänderte bzw. ergänzte Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Bau- und Umweltsenat hat am 15.01.2014 weiterhin beschlossen, dass gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird. Diese Fristverkürzung ist angemessen, da aufgrund des Würdigungsbeschlusses nur Planänderungen vorgenommen wurden, die das Planungskonzept nicht grundlegend berühren.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

04. Februar 2014 bis 19. Februar 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt / Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/1 vom 25.01.1967 für das Gebiet zwischen Casimirstraße, Obere Anlage, Alexandrinenstraße und Bamberger Straße, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/11 liegen, aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet wurden, vorgebracht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 mit Begründung und Anlagen zur Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice /Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 24. Januar 2014
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223) - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

04. Februar 2014 bis 05. März 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt / Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 101 18 a 3/4 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes

zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/2 soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/4 liegen, aufgehoben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt und/oder heruntergeladen werden.

Coburg, 24. Januar 2014
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖